



---

# 3 Minuten für die Jungen

---

*Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,  
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,*

*In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft. Weitere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne per E-Mail (ekkj-cfej@bsv.admin.ch) oder telefonisch (031 322 92 26 oder 076 540 39 67). Alle Ausgaben von «3 Minuten für die Jungen» finden Sie unter [www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch).*

*Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Frühlingssession 2010.*

*Pierre Maudet, EKKJ-Präsident*

---

## **Jugendmedienschutz: Strafrecht allein wird wirkungslos sein**

In der Frühlingssession befasst sich der Ständerat mit Vorstössen zum Medienschutz (Standesinitiativen der Kantone Bern, St. Gallen und Tessin, Motionen zu Killerspielverboten). Die EKKJ begrüsst, dass sich die eidgenössischen Räte dem Jugendmedienschutz annehmen. Sie sieht jedoch nicht beim Strafrecht primären Handlungsbedarf, sondern bei einer generellen, der modernen Mediengesellschaft angemessenen Regulierung des Jugendmedienschutzes.

### **Weder Laisser Faire noch Zensur**

Auch Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit. In der mediatisierten Gesellschaft gehören interessante und nötige Medieninhalte ebenso zum Alltag von Kindern und Jugendlichen wie ungeeignete und verwerfliche. Kinder und Jugendliche haben jedoch auch das Recht, altersgemäss vor Konfrontationen mit unangebrachten Medieninhalten geschützt zu werden. Kinder- und Jugendmedienschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die differenziert wahrzunehmen ist. Die EKKJ stellt fest, dass die heutigen gesellschaftlichen Grenzen zu schwach und durchlässig sind, um der unkontrollierten Berieselung und ständig ansteigenden Überflutung mit übelsten Medieninhalten Einhalt zu gebieten. Der Staat hat sich faktisch aus dem Jugendmedienschutz verabschiedet. Die Flucht ins Strafrecht mit Zensurwirkung ist aber kaum die richtige Antwort.

### **Keine strafrechtlichen Scheinlösungen...**

Nach Auffassung der EKKJ sind punktuelle strafrechtliche Verbote für einzelne Medienarten (elektronische Spiele) oder Medieninhalte (Gewaltdarstellungen) - beispielsweise ein Verbot von "Killerspielen" - nicht der geeignete Weg. Die beschränkte Wirkung von Artikel 197 Absatz 1 Strafgesetzbuch zum Schutz von unter 16-Jährigen vor Pornografie zeigt deutlich, dass die Regulierung des Zugangs zu ungeeigneten Medieninhalten nicht allein an die Strafvollzugsbehörden delegiert werden kann.

### **...aber klare Signale**

Kindern, Jugendlichen, Eltern und Anbieter soll klar und glaubwürdig signalisiert werden, welche Medieninhalte als ungeeignet einzustufen sind. Am Wirksamsten kann dieses Ziel über einen Jugendmedienschutz erreicht werden, der - beispielsweise wie für Fernsehsendungen oder in Anlehnung an Westschweizer Lösungen für das Kino - für alle Medienarten und -inhalte auf Bundesebene reguliert wird. Empfehlungen der Branchen können einbezogen werden, aber nur innerhalb wirksamer staatlicher Rahmenbedingungen.

**Die EKKJ hält von strafrechtlichen Lösungen für den Jugendmedienschutz wenig und empfiehlt eine schweizweit einheitliche Regulierung, die im Verwaltungsrecht verankert ist. Unter den erwähnten Vorstössen, kommt höchstens der zweite Teil der Standesinitiative 09.313 des Kantons St. Gallen dieser Haltung teilweise entgegen, indem sie einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz verlangt.**